

## Besteuerung der Erträge 2012

### Besteuerung der Erträge 2012 zum 30. Juni 2012 des Sauren Hedgefonds-Select –Sauren Global Hedgefonds A für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhaber (in EURO je Anteil)

WKN: A0CAV2

ISIN: LU0191372795

Geschäftsjahr von: 01.07.2011 bis: 30.06.2012

Zuflussstag: 30.06.2012

§ 5 Abs. 1 Nr. InvStG	Privatvermögen	Betriebsvermögen	
		Kapitalgesellschaften	Personengesellschaften
<b>Barausschüttung</b>	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) <b>Betrag der Ausschüttung</b>	0,0000	0,0000	0,0000
1a aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1 b) <b>Ausgeschüttete Erträge</b>	0,0000	0,0000	0,0000
2 <b>Ausschüttungsgleiche Erträge</b>	0,0080	0,0080	0,0080
1 i) <b>davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2</b>	<b>0,0080</b>	<b>0,0080</b>	<b>0,0080</b>
<b>In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:</b>			
1c aa) Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder § 8b Abs. 1 KStG <sup>*)</sup>	--	0,0000	0,0000
1c bb) Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b Abs. 2 KStG <sup>*)</sup>	--	0,0000	0,0000
1c cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0031	0,0031
1c dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee) Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff) Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg) Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Steuerpflichtiger Betrag <sup>*)</sup></b>	<b>0,0080</b>	<b>0,0080</b>	<b>0,0080</b>
1c ii) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigten (Dividenden und Zinsen)	0,0002	0,0002	0,0002
1c jj) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigten (Dividenden) <sup>*)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigten (Zinsen)	0,0002	0,0002	0,0002
1c kk) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden) <sup>*)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa) Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0002	0,0002
bb) davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0002	0,0002
1f ee) Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff) davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc) Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd) davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG <sup>*)</sup>	0,0080	0,0080	0,0080
1d bb) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1 g) Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0036	0,0036	0,0036

\*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

\*\*) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

- Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.
- Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind. Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten. Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)

0,2559

## Besteuerung der Erträge 2012

### Besteuerung der Erträge 2012 zum 30. Juni 2012 des Sauren Hedgefonds-Select –Sauren Global Hedgefonds D für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhaber (in Schweizer Franken je Anteil)

WKN: A1C86P

ISIN: LU0557954954

Geschäftsjahr von: 01.07.2011 bis: 30.06.2012

Ausschüttung: Ex-Tag 25.10.2012 Valuta-Tag 29.10.2012

§ 5 Abs. 1 Nr. InvStG	Barausschüttung	Betriebsvermögen		
		Privatvermögen	Kapitalgesellschaften	Personengesellschaften
	<b>Betrag der Ausschüttung</b>	0,0248	0,0248	0,0248
1 a)	<b>Betrag der Ausschüttung</b>	0,0276	0,0276	0,0276
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	<b>Ausgeschüttete Erträge</b>	0,0276	0,0276	0,0276
2	<b>Ausschüttungsgleiche Erträge</b>	0,0064	0,0064	0,0064
1 i)	<b>davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2 In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:</b>	<b>0,0064</b>	<b>0,0064</b>	<b>0,0064</b>
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder § 8b Abs. 1 KStG <sup>1)2)</sup>	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b Abs. 2 KStG <sup>1)2)</sup>	--	0,0000	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0128	0,0128
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	<b>Steuerpflichtiger Betrag <sup>*)</sup></b>	<b>0,0340</b>	<b>0,0340</b>	<b>0,0340</b>
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigten (Dividenden und Zinsen)	0,0007	0,0007	0,0007
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigten (Dividenden <sup>*)</sup> )	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigten (Zinsen)	0,0007	0,0007	0,0007
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden <sup>*)</sup> )	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0001	0,0005	0,0005
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0001	0,0005	0,0005
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG <sup>1)</sup>	0,0340	0,0340	0,0340
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0001	0,0001	0,0001
1 g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0028	0,0028	0,0028

\*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

\*\*) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.

2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge) 0,0000

TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen) n. a.